



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Partnerplattform Tabakprävention 2017

Tabakprodukte- gesetz – wie weiter nach der Rückweisung?

Input Bundesamt für Gesundheit
Michael Anderegg

14. Juni 2017





Inhalt

1. Stand der Vorlage
2. Rückweisungsauftrag Parlament
3. Überarbeitung
4. Planung



1. Stand der Vorlage

Erster Entwurf gescheitert

Abstimmungsergebnisse parlamentarische Phase

14.6.2016: Rückweisung Ständerat (28/15)

8.12.2016: Rückweisung mit Beschluss des Nationalrats
(101/75, 15 Enthaltungen).

Zweiter Entwurf, Ziel:

Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen
des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen
Zigaretten mit Nikotin

(Ratifikation FCTC nicht länger möglich.)



2. Rückweisungsauftrag Parlament

- **Mindestalter 18** für Erwerb von Tabakprodukten
- rechtlichen Grundlage für **Testkäufe**
- **Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung**
- **wichtigsten Punkte der geltenden Tabakverordnung ins Gesetz** (keine Werbeverbote, keine Meldung der Werbeausgaben) *neu...*
- **differenzierte Regulierung von Alternativprodukten, E-Zigaretten und Snus** *neu...*

...im Vergleich zu Vorschlag des Bundesrats



3. Überarbeitung: Mögliche Regelung E-Zigaretten

Nikotinhaltige Varianten neu zulässig (im Parlament unbestritten)

Spielraum

- Status Quo via Lebensmittelgesetz (Wunsch E-Zigarettenbranche: Kein Tabakprodukt)
- Regelung analog zur Europäischen Union (max. 20 mg. Nikotin/ml Flüssigkeit, max. 10 ml grosse Nachfüllfläschchen, Beipackzettel, Kindersicherer Verschluss)

Überlegungen

- Je stärker geregelt desto sicherer und teurer, aber Heizleistung nicht normiert



3. Überarbeitung: Mögliche Regelung Snus

Künftig legal: Heute nur zum sog. *Eigengebrauch* oder *wenn* von «lehmartiger Konsistenz»

Spielraum

- Keinerlei Regelung (nur heutiges Verbot streichen)
- Anlehnung an Regelung in Schweden (im Rest der EU verboten)

~~Festhalten an Snus-Verbot~~



Mögliche Regelung Tabakwerbung

Künftig (wie heute!): Verboten, wenn speziell an Minderjährige gerichtet

Spielraum

- Status Quo übernehmen auf Gesetzesstufe
- Strengere Umsetzung des bestehenden Verbots, also zusätzliches Verbot gewisser Werbeformen, die sich speziell an Minderjährige richten, aber derzeit toleriert wurden (z.B. Anzeigen in der Gratispresse, Werbung für nikotinhaltige E-Zigaretten)

~~schweizweites Verbot von Plakat-, Kino und online-Werbung~~



3. Überarbeitung: Mögliche Regelung Warnhinweise

Künftig ähnlich wie heute, Informationsbotschaft zu 70 krebserregenden Substanzen statt TNCO-Werte

Spielraum

- Status Quo übernehmen auf Gesetzesstufe
- Anpassen der Inhalte (Texte, Bilder), Übernahme der Informationsbotschaft der EU



3. Überarbeitung: Verordnungsbestimmungen anheben auf Gesetzesstufe

Künftig Bestimmungen der bestehenden Tabakverordnung neu auf Stufe Gesetz

- Verbotene Zusatzstoffe
- Grenzwerte Schadstoffe für Zigaretten (Teer, Nikotin, CO)
- Grösse der Warnhinweise
- Werbeeinschränkungen für Minderjährige
- Meldepflicht Zusatzstoffe und Tabakersatzstoffe



4. Planung

Ende 2017	Vernehmlassung
Ende 2018	Verabschiedung Botschaft
2019-2020	Parlamentarische Beratung
Anfang 2021	Anpassung Übergangsfrist im Lebensmittelgesetz
2021	Vernehmlassungen Bundesratsverordnungen
2022	Inkrafttreten neues TabPG (<i>Stand EU-Richtlinien 2001/2014</i>)

→ *Die Übergangsfrist im Lebensmittelgesetz von 4 Jahren reicht nicht aus.*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit Direktionsbereich Verbraucherschutz

Projektleiter Tabakproduktegesetz
Michael Anderegg

michael.anderegg@bag.admin.ch
058 464 84 96